

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Moosinning
-Kostensatzung-**

Die Gemeinde Moosinning erläßt aufgrund der Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Moosinning (Kostensatzung) vom 26.02.1997 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Moosinning Nr. 10/1997) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Moosinning, 29.10.2001
Gemeinde Moosinning



Ways
Erster Bürgermeister